
154. COLLEGA-TAG

26. April 2024

Günter Hässel

WP | StB | RB (RAK)

1. Vorsitzender COLLEGA e.V.

GoBD | Verfahrensdokumentation | E-Rechnung

1. GoBD
2. Verfahrensdokumentation
3. E-Rechnung

1. GoBD

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 11.03.2024 ein Schreiben „Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) wurden aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen angepasst.“ veröffentlicht ([Link](#)).

Leider ist die Neufassung der vollständigen GoBD noch nicht veröffentlicht. Nach bisherigen Informationen wird es keine offizielle Synopse geben. COLLEGA wird in Kürze eine nicht amtliche Synopse erstellen und veröffentlichen.

Im heutigen Seminar besprechen wir die wesentlichen Änderungen. Hierbei beziehen wir uns an vielen Stellen auf „GoBD - Ein Praxisleitfaden für Unternehmen“ ([Link zum kostenlosen Download](#)), herausgegeben von AWV Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V., 255 Seiten. Beispiel für Zitate: „AWV a.a.O. 5. 4“ verweist auf Seite 4.

Durch die Neufassung [des § 147 Abgabenordnung](#) (AO) wurden die bisher „nur“ in den GoBD geregelten Datenzugriffe Z1, Z2 und Z3 nunmehr gesetzlich geregelt. Die hierfür vom BMF zu erstellende „einheitliche digitale Schnittstelle“ mit Datensatzbeschreibung für den standardisierten [Export \(§ 147b AO\)](#) liegt noch nicht vor (AWV a.a.O. 5. 3). Die digitale Schnittstelle für die Übertragung von Buchführungsdaten muss drei Jahre nach Verkündung der Schnittstellenschreibung möglich sein.

„Grundsätzlich bilden nach § 158 AO die Buchführung und Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen die Grundlage für die Besteuerung. Die neuen GoBD stellen klar, dass dieser Grundsatz nicht gilt, soweit die elektronischen Daten nicht nach den Vorgaben der vorgeschriebenen Schnittstelle der Finanzbehörden zur Verfügung gestellt wurden (§ 158 Abs. 2 Nr. 2 AO)“ (siehe Dr. Kristina Echterfeld im Newsletter 019/2024 von KMLZ „GoBD 2024 Was ist neu? - Verfahrensdokumentation und TCMS als Gewinnbringer bei Betriebsprüfungen - [Link](#)).

Obwohl die GoBD grundsätzlich Verwaltungs-Innenrecht darstellen, besteht faktisch eine hohe Bindungswirkung (auch) für den Steuerpflichtigen (AWV a.a.O. S. 6). War der Gesetzgeber bisher sehr zögerlich bei Anordnungen zur Verbindlichkeit der GoBD für Steuerpflichtige, hat es nun klare Regeln geschaffen. „Zur gesetzeskonformen Umsetzung der GoBD müssen Unternehmen auch eine Verfahrensdokumentation vorhalten {Echterfeld a.a.O.}.

Das ist zu begrüßen, weil die GoBD künftig einheitlich und nicht unterschiedlich von den Finanzämtern und Außenprüfern angewendet werden. Unternehmer und Berater haben damit rechtsstaatlich eindeutige Grundlagen zur Wahrung ihrer Rechte.

Andererseits wird man in Streitfällen eine im Einzelfall oft genutzte Argumentations-Möglichkeit vermissen.

Verfahrensdokumentationen sind Gewinnbringer {Echterfeld [a.a.O](#)} und ähnlich Hässel 05.09.2020 GoBD als mehrfacher Gewinnbringer [{Link}](#)

Weitere Hinweise findet man in der Veröffentlichung von AWV (a.a.O.). Die Autoren sind 16 renommierte Persönlichkeiten aus dem Berufsstand, dem berufsständischen Rechenzentrum DATEV und der Wirtschaft.

2. Verfahrensdokumentation

Nach AWV a.a.O. S. 23 unten und S. 24 oben kann es z.B. als schwerwiegender Mangel angesehen werden, wenn eine Verfahrensdokumentation fehlt oder unzureichend ist. Das lag bisher im Ermessen des jeweiligen Prüfers (siehe GoBD, Randziffer 154 [Link](#)) und kann künftig per Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats einheitlich geregelt werden (AWV a.a.O. S. 23 Mitte}.

In Kapitel 8 weist AWV auf die „Besonderheiten beim Outsourcing“ (AWV a.a.O. ab S. 219}. Der Unternehmer wird als „Outsourcing-Geber“ und der Dienstleister als „Outsourcing-Nehmer“ bezeichnet.

Nach AWV a.a.O. S. 219 gehören zu den **Outsourcing-Nehmern** insbesondere **„Buchhaltungsdienstleister, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaft, Shared- Service-Center, Rechenzentren/Cloudanbieter (z.B. DATEV) und IT - Dienstleister.“**

Der Autor vertritt schon seit langem die Ansicht, dass Steuerberater mit ihren Mandanten schriftlich Regelungen treffen müssen. Hier muss festgestellt werden, welche Leistungen Mandant und Steuerberater jeweils zu erbringen haben (siehe Hässel in Steuerberater-Auftragsvereinbarung [Link](#)).

Insbesondere diese Gründe gibt es für das Abwarten:

Mandanten: Wir wollen von der Verfahrensdokumentation nichts hören.

Steuerberater: Betriebsprüfer fragen nicht nach der Verfahrensdoku.

- **Corona: Zu Recht überbordenden Belastung „Corona+ Folgen“.**

Diese Argumente werden künftig nicht mehr gelten: Die Verwaltungsanweisung ist Gesetz geworden mit legitimen Möglichkeiten für die Verwaltung zu bestimmten Erweiterungen.

Man muss auch bedenken, dass eine aktuell erstellte Verfahren in 3-5 Jahren beurteilt wird (3 Jahre Prüfungszeitraum und 2 Jahre nach Jahr 3 des Prüfungszeitraums findet die Prüfung statt).

Außerdem: Die großen Unternehmen und Steuerberatungsgesellschaften verdienen richtig Geld mit der Verfahrensdokumentation.

Dass dies auch für KMU möglich ist, versucht der Referent in seinen Blog zu nachzuweisen (siehe [Verfahrensdokumentation Gewinnbringer](#)).

Offenbar liegt hier ein Geschäftsfeld auch KMU-Kanzleien.

3. E-Rechnung

Die Einführung der Pflicht zur Überlassung einer E-Rechnung ab 01.01.2025 ist wohl die wichtigste Änderung,

- nicht nur, weil alle Unternehmen im B2B Bereich (außer den Kleinstunternehmen nach § 19 UStG) E-Rechnungen erstellen müssen,
- sondern insbesondere, weil der Termin aufgrund der Probleme des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes jetzt doch ein wenig knapp wurde.

Es ist davon auszugehen, dass die DATEV und viele andere Programm-Anbieter die Umstellung termingerecht schaffen werde. Ggf. sollte man fragen! Es wird wohl keine Fristverlängerung geben!

COLLEGA-Kanzlei hat bereits seit Sommer 2023 praktische Erfahrungen mit der Erstellung und dem Versand von E-Rechnungen in den zulässigen Format ZUGFeRD.

Rechnungen für die Softwarelizenzen werden von COLLEGA seither elektronisch erstellt und - soweit von den Anwendern gewünscht - per E-Mail versandt. Soweit Anwender weiterhin die Zusendung im Papierformat wünschen, werden die ZUGFeRD-Rechnungen ausgedruckt per Post übersandt.

Das ist für Steuerberater **auch künftig** von Bedeutung, weil es Mandanten gibt, die auch nach dem 31.12.2024 keine elektronischen Rechnungen haben möchten und teilweise auch als Privatleute gar nicht die IT-Voraussetzungen für einen Empfang und die Weiterverarbeitung haben (z.B. Rechnung an einen Privatier für die Erstellung der Einkommensteuererklärung).

Steuerberater mussten und müssen künftig bei der **Erstellung** der Rechnungen nicht unterscheiden zwischen Papierformat (für dem Privatmandanten) und elektronischem Format (für den Unternehmer-Mandanten). Sie erstellen immer eine elektronische Rechnung. Wünscht der Mandant eine Papier-Rechnung, wird die elektronische Rechnung ausgedruckt und als Papier versandt. Andernfalls erhält sie der Mandant elektronisch z.B. per E-Mail oder in anderer elektronischer Form.

Das ist der Vorteil des Formats ZUGFeRD. Außerdem können Kanzleien und Mandanten, die eine Überprüfung der Eingangsrechnungen noch nicht elektronisch vornehmen, die ZUGFeRD- Rechnung ausdrucken, in Papierform prüfen und zur Zahlung freigeben.

ZUGFeRD Rechnung werden als PDF/A3 erstellt. Die eingebettete XML-Datei darf nicht verändert werden. Der **Nur-Ausdruck** ist hier **unschädlich**.

XRechnungen werden in dem nur für Maschinen lesbaren XML-Format erstellt. Am Markt gibt es Programme, mit denen dieses Format ohne Beschädigung für Menschen lesbar gemacht werden können (z.B. XML-Viewer, Texteditor usw. siehe AWW a.a.O. S. 228).

Bei von Kanzlei oder Mandanten verwendeten Rechnungserstellungs-(Fakturier-) Programmen empfiehlt sich im Zweifelsfall eine Rückfrage beim jeweiligen Programmanbieter, ob die Voraussetzungen für E-Rechnungserstellung spätestens zum 01.01.2025 erfüllt sein werden.

Hierbei muss man bedenken, dass ein zeitlicher Vorlauf gegeben sein muss für Installation, Neuorganisation und Mitarbeiterschulung.

Unternehmer (Kanzleien sind auch Unternehmer) können ab 01.01.2025 Rechnungen **nicht mehr mit Schreibprogrammen oder als Exceldateien** erstellen. Auch nicht für Verbraucher, die mit einer E-Rechnung nichts anfangen können! Ggf. muss man im nächsten Mandanten-Newsletter hierauf hinweisen.

Hinsichtlich des elektronischen Empfangs und der Weiterverarbeitung von E-Rechnung in dem HSC-Finanzbuchführungsprogramm hat Herr Schilling von HSC alles erläutert.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

AWV (a.a.O. ab S. 225) erläutert in seinem Kapitel 9 „Elektronische Rechnung“ viele sehr wichtige Einzelheiten, unter anderem zu den beiden derzeit gebräuchlichen Formaten „ZUGFeRD“ und „XRechnung“. Gestreift, aber nicht näher besprochen wird das seit sehr langer Zeit von vielen größeren Unternehmen genutzte Format „**EDI**“.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme und Mitwirkung.

Gerne stehe ich auch nach dem COLLEGA-TAG für Rückfragen zur Verfügung:

g.haessel@collega.de

08709/92230
